

Veröffentlichung im Amtsblatt	J/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 77/88 - 3.2.1

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 81 107 411.1

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 0 048 466

Bezeichnung der Erfindung: Multiple stage fluid pressure governor having  
Title of invention: two break points  
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : F 16 H 5/64; G 05 D 13/38

### ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 17. November 1989

Anmelder / Applicant / Demandeur :

1. Ford-Werke Aktiengesellschaft (DE)
2. Ford Motor Company Limited (GB)
3. Ford France Société Anonyme (FR)

Patentinhaber / Proprietor of the patent /  
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant :

Daimler-Benz AG (DE)

Stichwort / Headword / Référence :

EPO / EPC / CBE

Artikel 56

Schlagwort / Keyword / Mot clé :

"Erfinderische Tätigkeit (bejaht)"

Leitsatz / Headnote / Sommaire



**ENTSCHEIDUNG**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1  
vom 17. November 1989

**Beschwerdeführer:**  
(Einsprechender)

Daimler-Benz AG  
Postfach 60 02 02  
7000 Stuttgart 60 (DE)

**Vertreter:**

**Beschwerdegegner:**  
(Patentinhaber)

Ford-Werke  
Aktiengesellschaft  
Ottoplatz 2, Postfach 21 03 69  
D-5000 Köln 21 (DE)

Ford Motor Company Limited  
Eagle Way  
Brentwood Essex CM13 3BW (GB)

Ford France Société Anonyme  
344 Avenue Napoléon Bonaparte B.P. 307  
F-92506 Rueil Malmaison Cedex (FR)

**Vertreter:**

Ritzkowsky, Harald, Dipl.-Ing.  
Ford-Werke Aktiengesellschaft, Patentabteilung  
Z/DRR-2 Ottoplatz 2  
D-5000 Köln 21 (DE)

**Angefochtene Entscheidung:**

Entscheidung der Einspruchsabteilung des  
Europäischen Patentamts vom 8. Dezember 1987, mit  
der der Einspruch gegen das europäische Patent  
Nr. 0 048 466 aufgrund des Artikels 102(2) EPÜ  
zurückgewiesen worden ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** F. Gumbel  
**Mitglieder:** F. Brösamle  
F. Benussi

## Sachverhalt und Anträge

- I. Das europäische Patent 0 048 466 wurde am 8. Januar 1986 auf die am 18. September 1981 angemeldete und am 31. März 1982 veröffentlichte europäische Patentanmeldung Nr. 81 107 411.1 erteilt.
- II. Nachdem die Fa. Daimler-Benz AG gegen das Patent Einspruch eingelegt hatte, und zwar gestützt auf die Druckschriften

D1: US-A-3 906 975 und

D2: US-A-3 117 464,

wurde dieser Einspruch durch Entscheidung der Einspruchsabteilung vom 8. Dezember 1987 zurückgewiesen. Diese Entscheidung ist in Deutsch abgefaßt, obwohl die Streitpatentschrift Englisch als Verfahrenssprache hat, nachdem die Patentinhaber eine Änderung der Verfahrenssprache beantragt hatten und die Einsprechende sich damit einverstanden erklärte.

- III. Gegen diese Entscheidung legte die Einsprechende (Beschwerdeführerin) am 6. Februar 1988 unter gleichzeitiger Zahlung der Gebühr Beschwerde ein.

- IV. In ihrer am 26. März 1988 eingegangenen Beschwerdebegründung vertrat die Beschwerdeführerin die Auffassung, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 insbesondere im Hinblick auf die Druckschrift D1 und die in der Streitpatentschrift schon genannte Druckschrift

D3: US-A-3 566 894

sich in naheliegender Weise aus dem Stande der Technik ergebe. Sie beantragte die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des Patents.

- V. Die Patentinhaber (Beschwerdegegner) traten in ihrem am 16. Juli 1988 eingegangenen Schriftsatz dem Vorbringen der Beschwerdeführerin entgegen und beantragten die Zurückweisung der Beschwerde.
- VI. Mit Bescheid gemäß Artikel 110 (2) EPÜ vom 20. März 1989 teilte die Kammer den Parteien mit, daß Anspruch 1 ihrer Meinung nach nicht alle für die Definition der Erfindung wesentlichen Merkmale (Massen der ersten und zweiten Fliehgewichte bzw. Federsteifen der beiden die ersten und zweiten Fliehgewichte verbindenden Federn) und außerdem bezüglich der "lands" eine Unklarheit enthielte. Auf das Fehlen von Figur 6 in der Patentschrift wurde dabei ebenso wie auf weitere Mängel der Patentschrift hingewiesen, vor allem auch mit Blick auf die erteilten abhängigen Ansprüche.
- VII. Die Parteien nahmen zu diesem Bescheid Stellung, wobei die Beschwerdegegner neue Ansprüche 1 und 2 vorlegten, die zunächst auch die Grundlage der mündlichen Verhandlung vom 17. November 1989 bildeten.

In dieser beantragten die Beschwerdegegner die Aufrechterhaltung des Patents in eingeschränktem Umfange, und zwar auf der Basis der in der mündlichen Verhandlung überreichten Unterlagen, bestehend aus

- einzigem Patentanspruch
- einer angepaßten Beschreibung basierend auf Sp. 1 bis 4 der Streitpatentschrift
- den Figuren 1 bis 5 der Streitpatentschrift und der ursprünglichen Figur 6.

Die Beschwerdeführerin hielt ihren Antrag auf Widerruf des Patents aufrecht. Mit Blick auf D3 führte sie aus, daß die Weiterbildung des aus der D1 bekannten Reglers im Lichte der D3 naheliegend sei.

VIII. Der geltende einzige Patentanspruch hat folgenden Wortlaut:

"A hydraulic pressure valve assembly comprising:

a governor body (38) with a valve bore (36) in it, a supply pressure passage (112) and a governor pressure passage (110) in communication with said valve bore (36);

a governor valve sleeve (10) with a valve bore (98), a pressure supply port (106), a governor pressure port (108) and an exhaust opening (104) rotatably arranged in said valve bore (36);

a governor valve spool (96) disposed in said valve bore (98) of said sleeve (10) and having spaced valve lands (100 and 102) that register with said supply pressure passage (112) and said exhaust opening (104) whereby said lands provide controlled communication between said governor pressure passage (110) and said supply port (106) and exhaust opening (104) to establish a governor pressure in said governor pressure passage (110), a pressure area on said valve spool (96) being in communication (114) with said governor pressure port (108) whereby a feedback pressure force acts on said valve spool (96) in one direction;

a first set of primary and secondary flyweights (64 and 80) and a second set of primary and secondary flyweights

(66 and 82) pivotally mounted on said valve sleeve (10) for movement away from said valve spool, cooperating with each other across interposed springs (120 and 122) and whereby each of the heavier primary flyweights (64 and 66) of approx. equal masses cooperates with a stop means (60 and 62) for limiting the extent of outward movement thereof and each of the lighter secondary flyweights (80 resp. 82) of approx. equal masses has a lever portion (88 resp. 90) extending toward said valve spool (96) and adapted to transmit a valve actuating force thereto that opposes said pressure force

c h a r a c t e r i z e d i n t h a t

the first spring means (120) has a first spring rate for holding the primary and secondary flyweights (64 and 80) of said first set in engagement for pivotal movement in unison at speeds less than a first break point (B) speed and the second spring means (122) has a second higher spring rate for holding the primary and secondary flyweights (66 and 82) of said second set in engagement for pivotal movement in unison at speeds less than a second break point (D) speed, the lever portions (88 resp. 90) of each secondary flyweight (80 resp. 82) engaging that valve spool (96) and transferring a force thereon in the direction of its axis at speeds in excess of said first break point (B) resp. in excess of said second break point (D)."

### Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 EPÜ sowie der Regel 64 EPÜ; sie ist zulässig.

2. Zu den formalen Aspekten des vorliegenden Anspruchs ist folgendes festzustellen:
- 2.1 Der in der mündlichen Verhandlung vorgelegte einzige Anspruch ist im Sinne des Bescheides gemäß Artikel 110 (2) EPÜ vom 20. März 1989 gehalten. Dieser Anspruch stellt eine Zusammenfassung von Merkmalen der ursprünglichen Ansprüche 1 bis 4 bzw. der ursprünglichen S. 6 Z. 29 bis S. 7 Z. 4 und der ursprünglichen Figur 6 dar, wobei der ursprüngliche Anspruch 2 in Verbindung mit Figur 6 und deren Knickpunkt "D" erkennen läßt, daß die sekundären Fliehgewichte "80, 82" ab "D" allein wirksam und für den Kurvenverlauf "E" verantwortlich sind. Nach Ansicht der Kammer geht aus diesem Zusammenhang eindeutig hervor, daß die sekundären Fliehgewichte leichter sind als die primären Fliehgewichte, wie es der Oberbegriff des Anspruchs zum Ausdruck bringt. Die Randbedingung, daß die primären bzw. sekundären Fliehgewichte unter sich annähernd masegleich sind, ist Bestandteil der ursprünglichen Ansprüche 3 und 4.
- Vorliegender Anspruch ist damit im Hinblick auf Artikel 123 (2) EPÜ nicht zu beanstanden.
- 2.2 Die Hereinnahme der Merkmale aus den erteilten Ansprüchen 3 und 4, sowie des Merkmals bezüglich der Federsteifen der Federn "120" und "122", gemäß Sp. 3 Z. 50/51 der Streitpatentschrift in den erteilten Anspruch 1, führt zu keiner Erweiterung des Schutzbereiches im Sinne von Artikel 123 (3) EPÜ, sondern eindeutig zu einer Einschränkung desselben.
- 2.3 Die Änderung der Bezugszeichen der "valve lands" im Oberbegriff des geltenden Anspruchs dient der Klarstellung im Sinne von Artikel 84 EPÜ.

- 2.4 Der Oberbegriff des vorliegenden Anspruches ist auf die Merkmale abgestellt, die in Verbindung miteinander aus der Druckschrift D1 bekannt sind. Die kennzeichnenden Merkmale desselben sind aus D1 nicht herleitbar.

Dieser Anspruch entspricht mithin auch den Erfordernissen der Regel 29 (1) (a) und (b) EPÜ und ist somit formal in Ordnung.

3. Gattungsbestimmender Stand der Technik ist unzweifelhaft D1, die als einzige der hier zu berücksichtigenden Druckschriften D1 bis D3 eine Ventilspindel "28" offenbart, deren Längsachse mit der Rotationsachse des Reglers zusammenfällt. Dieses Gattungsprinzip ist erkennbar beim Gegenstand der D2, die im Einspruchsverfahren (in Verbindung mit D1) im Vordergrund stand, nicht verwirklicht, da dort (vgl. z. B. Fig. 4, 6 und 1) die Ventilspindel(n) senkrecht zur Rotationsachse des Reglers orientiert ist (sind). Gleiches gilt auch für den Gegenstand der D3, die im Beschwerdeverfahren (in Verbindung mit D1) besondere Bedeutung erlangt hat, vgl. z. B. Fig. 1, 4, 5 bis 7 und 12 bis 15.

- 3.1 Aus vorstehenden Punkten 3. und 2.4 ergibt sich die Neuheit des Anspruchsgegenstandes. Die Frage der Neuheit des nunmehr Beanspruchten war zwischen den Parteien nicht strittig und ist auch von der Kammer nicht in Zweifel gezogen worden, so daß sich hierzu weitere Erörterungen erübrigen.

- 3.2 Damit konzentriert sich die Frage der Patentfähigkeit des Anspruchsgegenstandes ganz auf die Frage des Vorliegens bzw. Nichtvorliegens erfinderischer Tätigkeit.

Der Regler gemäß D1 ist durch einen Aufbau gekennzeichnet, der darin besteht, daß eine einzige Ventilspindel "28", deren Längsachse mit der Rotationsachse des Reglers zusammenfällt, von zwei Sätzen von jeweils durch eine Feder miteinander verbundenen Fliehgewichten "56, 54" axial verschiebbar ist, indem die Wirkungen der Fliehgewichte mittels Hebel "63, 64, 66" auf die Ventilspindel übertragen werden. Die Anschläge "52" sind dabei so angeordnet, daß die äußeren Fliehgewichte "56" ab einem gewissen Drehzahlbereich unwirksam gemacht werden, so daß im höheren Drehzahlbereich nur noch die inneren Fliehgewichte "54" auf die Ventilspindel "28" Einfluß nehmen können. Trotz insgesamt vier Fliehgewichten wird beim Gegenstand von D1 nur eine Reglerkennung mit zwei Kurvenabschnitten, d. h. einem Knickpunkt erreicht.

- 3.3 Aus den Nachteilen des aus D1 bekannten Reglers ergibt sich die Aufgabe, vgl. Streitpatentschrift Sp. 1 Z. 48 bis 52, den gattungsgemäßen hydraulischen Regler dahingehend zu verbessern, daß auf einfache Art und Weise eine Reglerkennung mit zwei Knickpunkten erreicht wird.

Diese der Streitpatentschrift entnehmbare Aufgabe stellt zugleich die objektive Aufgabenstellung bei der Beurteilung der Frage der erfinderischen Tätigkeit dar.

- 3.4 Für sich gesehen ist diese Aufgabenstellung sicherlich nicht erfinderisch, weil hydraulische Regler mit einer Reglerkennung mit zwei oder mehr Knickpunkten im einschlägigen Fachgebiet allgemein bekannt sind, vgl. z. B. D2, insbes. Fig. 7 oder D3, insbes. Fig. 3 und 8 bis 11, womit aufgezeigt ist, daß der Fachmann immer dann, wenn er mit der Linearität der Reglerkennung nicht zufrieden ist, d. h. wenn diese zu stark der Parabel zweiten Grades folgt und demzufolge zu stark ansteigt,

nach Alternativen Ausschau gehalten und die Reglerkennung durch besondere Maßnahmen abgeflacht hat.

- 3.5 Im Gegensatz zum Vorbringen der Beschwerdeführerin ist die Kammer aber davon überzeugt, daß der Gegenstand des vorliegenden Anspruchs eine durch den verfügbaren Stand der Technik nicht nahegelegte Lösung der für sich nicht erfinderischen Aufgabe angibt. Diese Lösung der gestellten Aufgabe wird ausgehend von einem gattungsgemäßen Regler durch das kennzeichnende Anspruchsmerkmal erreicht, daß die beiden Federn "120, 122" unterschiedlich gewählt sind, derart, daß die Federkonstante der Feder "122" größer ist als diejenige der Feder "120".

Einer weiteren Abänderung des gattungsgemäßen Reglers bedarf es nicht, d. h. die Gesamtzahl von Massen und von Federn bleibt vollständig erhalten, dennoch wird allein durch den Eingriff in die Federcharakteristika eine völlig andere Reglerkennung, nämlich eine solche mit zwei Knickpunkten und damit drei Kurvenästen, erzielt.

- 3.6 Dieser Vorschlag, der vom baulichen Aufwand her bestechend einfach ist, wurde dem Fachmann, der vor der Frage stand, wie ein gattungsgemäßer Regler mit einfachen Mitteln auf eine Reglerkennung mit zwei Knickpunkten bringbar ist, durch den Stand der Technik gemäß D1 nicht nahegelegt. Aus der D1 wurde ihm vielmehr die Lehre vermittelt, daß mit vier Fliehgewichten und zwei Federn nur ein Knickpunkt in der Reglerkennung erzielbar ist bzw. daß paarweise angeordnete Fliehgewichte nur paarweise wirksam bzw. unwirksam zu machen sind.

- 3.7 Der Druckschrift D2, auf die sich das Einspruchsvorbringen in Kombination mit D1 stützte, hat die Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren überhaupt keine Bedeutung

mehr beigemessen und ganz D3 in den Vordergrund gestellt. Da die angefochtene Entscheidung D2 erschöpfend abhandelt und die Beschwerdeführerin D2 daraufhin nicht mehr weiter aufgriff, sieht auch die Kammer keine Veranlassung D2 in die weiteren Überlegungen bezüglich der Frage des Naheliegens bzw. Nichtnaheliegens der beanspruchten Aufgabenlösung miteinzubeziehen. Sie schließt sich diesbezüglich den Ausführungen in der angefochtenen Entscheidung an.

3.8 Strittig zwischen den Parteien ist die Lehre, die D3 dem Fachmann vermittelt. Dieser Punkt war fast ausschließlicher Diskussionsgegenstand in der Verhandlung vor der Kammer. Ihm kommt entscheidungserhebliche Bedeutung zu.

3.8.1 Die Beschwerdeführerin verwies in ihrer Argumentation zunächst darauf, daß Figur 3 von D3 die Problemstellung des Streitpatents insoweit anspreche und löse, als bei D3 der Kurvenabschnitt "A-F" im Punkte "F" abgeschnitten werde und sich an "A-F" ein flacherer Abschnitt "A-B", schließlich "B-C" und letztendlich "C-D" anschließe, so daß insgesamt vier Kurvenabschnitte (und drei Knickpunkte) vorlägen. Es wurde weiter ausgeführt, daß alle bekannten Fliehkraftregler nach dem Prinzip von "Fliehgewicht plus Anschlag" arbeiteten, wobei der Anschlag, die Drehzahl definiere, ab der ein Fliehgewicht unwirksam werde.

Die Kammer kann diesen Ausführungen insoweit nicht zustimmen, als es im Fall des Streitpatents nicht darum geht, bei Fliehkraftreglern allgemein eine möglichst günstige Kennlinie mit vielen Knickpunkten zu verwirklichen, sondern um die Verbesserung eines ganz speziellen Reglertyps, nämlich desjenigen nach D1 dahingehend, mit möglichst geringem baulichen Mehraufwand einen weiteren Knickpunkt zu erreichen. Grundsätzlich

wird allerdings dem Argument zugestimmt, daß bei Fliehkraftreglern nur das Zusammenspiel von Fliehgewicht und Anschlag einen Knickpunkt in der Reglerkennung ergibt, wobei mehrere Knickpunkte folglich mehrfaches Abschalten von Fliehgewichten voraussetzen.

3.8.2 Die Beschwerdeführerin hat in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer weiterhin dargelegt, daß beim Gegenstand des vorliegenden Anspruches wegen der notwendigen Kraftübertragung auf die Ventilspindel nicht die inneren Gewichte geschaltet werden können, sondern nur an den äußeren, federabgestützten Gewichten etwas zu verändern sei. Dies könne nur an den Gewichten oder an den Federn geschehen. Die Kammer vermag diesem Argument der Beschwerdeführerin insoweit zu folgen, daß die inneren Fliehgewichte "80, 82" nicht abschaltbar angeordnet sein dürfen, da ansonsten auch die äußeren Fliehgewichte "64, 66" des Streitpatentes abgeschaltet wären. Mit dieser Erkenntnis ist aber noch nichts über die Frage ausgesagt, ob die D3 einen entscheidungswesentlichen Beitrag zur Schaffung des vorliegenden Anspruchsgegenstandes liefert. Die entscheidungswesentliche Frage in diesem Zusammenhang lautet nicht, ob die inneren oder ob die äußeren Fliehgewichte abschaltbar sein müssen, sondern ob D3 die Lehre vermittelt oder nahelegt, daß sich allein durch die Dimensionierung der Federn ein weiterer Knickpunkt in der Reglerkennung bei massegleichen Fliehgewichten erzielen läßt.

3.8.3 Die Beschwerdeführerin hat ihre Ansicht, die objektive Lehre werde durch D3 nahegelegt, insbesondere auf Sp. 1 Z. 61 bis 66, Sp. 2 Abs. 1, Sp. 5 Z. 35 bis 54 und Z. 27 bis 34 sowie Figuren 1, 3, 14 und 15 gestützt.

Mit Blick auf Sp. 1 Z. 61 bis 66 von D3 ist der Beschwerdeführerin darin beizupflichten, daß der Teilaspekt der vorliegenden Aufgabe der Erfindung, der sich mit dem einfachen Aufbau des Reglers befaßt, auch bei D3 angestrebt wird ("simple in construction and easy to manufacture ..."); dies bedeutet, wie vorstehend unter Punkt 3.8.1 ausgeführt wurde, nicht schon das Übereinstimmen der jeweils bestehenden Aufgaben.

- 3.8.4 Die Kammer vermag der Beschwerdeführerin insbesondere darin nicht zu folgen, daß beim Gegenstand von D3 gemäß Fig. 15 die Gewichte gleich und nur die Federn verschieden seien, weshalb insoweit Übereinstimmung mit der Lehre des Anspruchs 1 gemäß Streitpatent bestehe.

Die insgesamt der D3 entnehmbare Lehre geht vielmehr für den unvoreingenommenen Leser in eine von dieser Interpretation abweichende Richtung.

In Sp. 1 Z. 22 bis 31 und Z. 51 bis 56 der D3 wird der Stand der Technik zunächst dahingehend diskutiert, daß dort jeweils zwei oder drei Kurvenabschnitte der Reglerkennung verwirklicht sind, so daß hieraus als Teilaufgabe von D3 abgeleitet wird, eine Reglerkennung mit mehr als den bekannten Kurvenabschnitten zu schaffen d. h. es sollen mindestens vier Kurvenabschnitte der Reglerkennung realisiert werden, vgl. z. B. Fig. 3 und 8 bis 11 von D3. Insgesamt liegt in D3 kein Ausführungsbeispiel vor, das nicht mindestens diese vier Kurvenabschnitte der Reglerkennung zeigt. Im Falle von Fig. 14 sind es sogar vier plus vier d. h. acht Kurvenabschnitte.

- 3.8.5 D3 vermittelt ferner die allgemeine technische Lehre, daß jeder Masse eine eigene Feder zuzordnen ist. Dies führt zu drei Massen und drei Federn im Falle von Fig. 1 bis 7, 12 und 13, zu sechs Massen und sechs Federn im Falle von

Fig. 14 und zwei Massen und zwei Federn im Falle von Fig. 15. In diesem Zusammenhang darf aber nicht übersehen werden, daß die Ventilspindel "7", vgl. Fig. 1, 4 und 13, selbst auch als Masse (Fliehkörper) wirkt, so daß im Ausführungsbeispiel gemäß Fig. 15 tatsächlich vier Stufen erreicht werden.

- 3.8.6 Bei der Ausführungsform nach Figur 15 ist im Unterschied zum beanspruchten Gegenstand ein Zweiventilsystem "218" und "219" gegeben, während gemäß Streitpatent nur ein einziges Ventilsystem vorliegt, das zudem noch in Richtung der Rotationsachse orientiert ist.
- 3.8.7 An keiner Stelle von D3 ist direkt oder über implizite Offenbarung entnehmbar, daß die Federn im Ausführungsbeispiel gemäß Fig. 15 der D3 unterschiedliche Federstärken haben, wie dies die Beschwerdeführerin meint. Zur Erzielung des Nacheinanderwirksamwerdens der vier Massen gemäß Fig. 15 einschließlich der beiden Ventilspindeln "7" muß damit davon ausgegangen werden, daß die Massen diesseits und jenseits der Symmetrieebene ebenso wie bei den übrigen Ausführungsbeispielen von D3 ungleich sind, da ansonsten ein Nacheinanderwirksamwerden nicht erzielbar wäre.
- 3.8.8 Nach alledem muß nach Ansicht der Kammer davon ausgegangen werden, daß der D3 die Erkenntnis nicht entnehmbar ist, daß die Fliehkörper untereinander paarweise massegleich sein können und daß nur über die Dimensionierung der Federsteifen das Nacheinanderwirksamwerden (Knickpunkte der Reglerkennung) erzielbar ist.
- 3.8.9 Zusammenfassend ergibt sich, daß der Fachmann aus D3 nicht nur keine Anregung zum Einsatz unterschiedlicher Federn zwecks Erreichen eines weiteren Knickpunkts der Regler-

kennlinie erhält, sondern daß - zumindest ohne Kenntnis des Anmeldungsgegenstandes - von dieser Druckschrift eher in eine andere Richtung als die beanspruchte gewiesen wird.

Zunächst lehrt D3 nämlich die Anordnung der Stellventile in radialer Richtung anstelle der beanspruchten axialen Orientierung. Sodann sind in den Ausführungsbeispielen der D3, die von der Beschwerdeführerin besonders herausgestellt worden sind, nämlich nach den Fig. 14 und 15, zwei Stellventile anstelle von nur einem beim beanspruchten Gegenstand vorgesehen, wobei die Stellventile im Gegensatz zum beanspruchten Regler zusätzlich noch die Funktion des Fliehgewichtes übernehmen müssen. Ferner erteilt diese Druckschrift die vom gattungsgemäßen Prinzip der Zuordnung einer gemeinsamen Feder für jeweils zwei mit dem Stellventil zusammenwirkende Fliehgewichte abweichende Lehre, jedem dieser zusätzlichen Fliehgewichte eine eigene Feder zuzuordnen.

Es kann daher aus der Sicht der Kammer nicht davon ausgegangen werden, daß der Fachmann, sollte er D3 überhaupt in Betracht ziehen, aus dieser Druckschrift irgendwelche Merkmale entnimmt, die ihn ausgehend von der Vorrichtung nach D1 zum Gegenstand des geltenden Patentanspruchs hinführen.

- 3.8.10 Dieser Gegenstand macht keinerlei Neukonstruktion des hydraulischen Reglers erforderlich. Vielmehr kann der aus D1 bekannte Regler beibehalten werden; es müssen lediglich unterschiedliche Federn eingesetzt werden. Die Einfachheit der Herstellung stellt nach Ansicht der Kammer über die vorstehenden grundsätzlichen Überlegungen hinaus ein Indiz für das Vorliegen erfinderischer Tätigkeit dar.

Der Gegenstand des Patentanspruchs entspricht daher auch der Forderung des Artikels 56 EPÜ.

4. Das Patent hat somit im Umfang dieses Patentanspruchs in Verbindung mit der in der mündlichen Verhandlung überreichten Beschreibung und den Figuren 1 bis 6 Bestand.

#### Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die erste Instanz zurückverwiesen mit der Auflage, das Patent mit den in der mündlichen Verhandlung vom 17. November 1989 überreichten Unterlagen aufrechtzuerhalten.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

*S. Fabiani*

S. Fabiani

*F. Gumbel*

F. Gumbel

15.12.89 Br.

04523

*[Handwritten signature]*